

# Domainrecht

## Episode 2: Blick in die Praxis

**Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.**

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),  
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und  
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

# Übersicht der Lerneinheit

Episode 1:  
Einführung

**Episode 2:**  
**Blick in die Praxis**

Episode 3:  
Interview

## Lernziele der Episode

### **Lernziel 1:**

Sie kennen die Möglichkeiten zur Durchführung eines rechtssicheren Domainmanagements.

### **Lernziel 2:**

Sie kennen die rechtlichen Anforderungen an die Auswahl einer Domain.

### **Lernziel 3:**

Sie werden auf spezielle Problemstellungen bei der Domainregistrierung aufmerksam gemacht.

# Domainmanagement

- Die Auswahl und Sicherung einer Domain ist in der Regel entscheidend für eine überzeugenden Unternehmens- und Produktkommunikation im Internet. Rechtlich entscheidend sind in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen des
  - Namensrechts,
  - Markenrechts,
  - Wettbewerbsrechts
  - Domainrechts
  - Vertragsrechts



# Domainvergabe

- Domains können nur einmal vergeben werden. Interessante Domains sind damit „knapp“.
- Für die Registrierung der Domains gilt der Prioritätsgrundsatz („first come, first served“).
  - D.h., dass in der Regel derjenige, der sich zuerst eine Domain hat registrieren lassen, Vorrang hat vor einer späteren identischen Domainanmeldung hat.



# Domainnamen

- Domain setzt sich zusammen aus der Second-Level-Domain und der Top-Level-Domain (TLD) - zudem können Subdomains unterhalb der Second-Level-Domain gebildet werden.
- Auswahl der Domain in einem Unternehmen orientiert sich im Rahmen der Marken- und Unternehmenskommunikation insbesondere an dem Firmennamen bzw. dem Produktnamen bzgl. der Second-Level-Domain und den unter Werbe- und Vertriebsgesichtspunkten entscheidenden Märkten bzgl. der Auswahl der Top-Level-Domain



## Second-Level-Domain

- Festlegung der Second-Level-Domain korrespondiert in der Regel mit bereits eingetragenen Marken sowie Firmen- und Produktnamen.
- Der Aufbau, die Entwicklung und die Eintragung einer Marke geht damit häufig einher mit der Domainregistrierung für ein Unternehmen:
  - Marken- und Domainmanagement wird gemeinsam betrieben.
  - Sicherung von Accountnamen in Sozialen Netzwerken sollte im Markenbildungsprozess ebenfalls bedacht werden.

# Registrierung: Verletzung von Rechten Dritter

- Bei der Vergabe wird nicht geprüft, ob die angemeldete Domain Rechte Dritter, wie insbesondere Markenrechte, Namensrechte und Wettbewerbsrecht verletzt.
  - Vor der Anmeldung einer Domain ist daher die Durchführung einer Identitäts- oder Ähnlichkeitsrecherche zu empfehlen.
    - Z.B. nach identischen Bezeichnungen auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA)
    - Nach ähnlichen Bezeichnungen durch ein Recherchedienstleister
  - Hinsichtlich generischer/beschreibender Domains ist zu prüfen, ob keine irreführende Alleinstellung besteht.
- Der Bundesgerichtshof (MMR 2001, 671 – ambiente.de) hat eine grundsätzliche Haftung der DENIC abgelehnt hinsichtlich der Prüfung, ob der angemeldete Domainname Rechte Dritter verletzt.



# Top-Level-Domain

- Festlegung der Top-Level-Domain (Domainendung) richtet sich zumeist an den für das Unternehmen entscheidenden Märkten für Marketing- und Vertriebsaktivitäten aus.
- Unterscheidung zwischen generischen und geographischen Top-Level-Domains:
  - Bei generischen Domains ist insbesondere der Nutzungszweck zu beachten, z.B.: .org (gemeinnützige Organisationen), .info (Informationsdienste).
  - Geographische Domains (gTLDs) sind einem Staat zuzuordnen, z.B.: .de (Deutschland), .ch (Schweiz).
  - Mischformen, länderspezifische Domains, die wie geographische Domains eingesetzt werden, z.B.: .tv (Tuvalu): Television, .ag (Antigua): Aktiengesellschaft, .tk (Tokelau): Telekommunikation.

# Domainenerweiterungen

- Hinsichtlich der Neuzulassung von Top-Level-Domains (seit 2012 ist die unbegrenzte Registrierung individueller Top-Level-Domains möglich) oder durch die Änderung der Registrierungsbedingungen für Second-Level-Domains (seit 2009 z.B. Registrierung von Zifferndomains sowie ein- und zweistelligen Domains möglich) sollten im Rahmen eines Domainmanagements frühzeitig berücksichtigt werden.

# Tippfehlerdomains

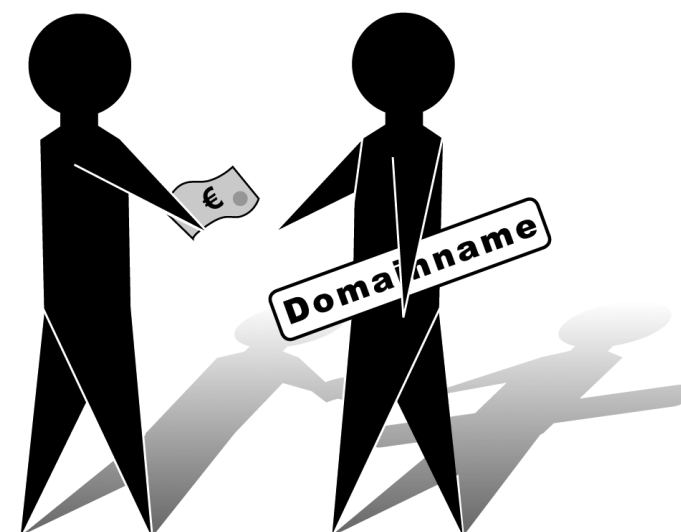
- Vertipperdomains zeichnen sich dadurch aus, dass Nutzern bei der Eingabe oder Suche einer URL Tippfehler unterlaufen (z.B. Buchstabendreher, Buchstabendopplungen).
- Ein umfassendes Domainmanagement sollte dies in gewissem Maße berücksichtigen, um konkurrierenden Domainregistrierungen zuvorzukommen.
  - Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass der Registrierende sich nicht selbst dem Vorwurf des wettbewerbswidrigen bzw. sittenwidrigen Domaingrabbings aussetzt, wenn zu großzügig registriert wird.
  - Beschluss des OLG Hamburg vom 8.1.2009, Az.: 5 W 1/09: um Unterlassungsansprüche effektiv durchsetzen zu können, sollten Vertippervarianten berücksichtigt werden.

# Domainenschutz

- Gegen Inhaber von kennzeichenverletzenden Domains können Unterlassungs-, Beseitigungs-, Schadensersatz- und Auskunftsansprüche ([§§ 14, 15 MarkenG](#), [§§ 3, 5 UWG](#) und [§§ 826, 1004 BGB](#)) geltend gemacht werden.
- Es besteht allerdings neben dem Anspruch auf Freigabe der Domain kein Übertragungsanspruch.
  - Durch einen Dispute Eintrag bei der Denic wird aber bewirkt, dass die Domain nicht mehr auf einen Dritten übertragen werden kann.

# Erwerb und Nutzung von Domains

- Domainnamen können im Rahmen eines Kaufvertrags übertragen werden. Hier ist zu beachten, dass neben Kauf und Übertragung der Domain, entsprechende Erklärungen gegenüber der Registrierungsstelle erfordern.
- Der Domaininhaber kann die Domain auch wirtschaftlich verwerten, indem er den Domainnamen lizenziert. Vertraglich regelungsbedürftig sind dann insbesondere:
  - Die Entstehung von Schutzrechten (Unternehmenskennzeichen/Werktitel) durch die Benutzung der Domain;
  - Rückgriffsmöglichkeiten des Domaininhabers im Falle der Inanspruchnahme als Störer für Rechtsverletzungen die durch die Benutzung des Domainnamens entstehen.



## Aufgaben für das Selbststudium

1. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die derzeit geltenden generischen und länderspezifischen Domainendungen auf der Webseite der Internet Assigned Numbers Authority (IANA) unter <http://www.iana.org>.
2. Bei einer Markenentwicklung für ein Unternehmen sind die Registrierung der Marke und der entsprechenden Domain entscheidend. Fassen Sie noch einmal zusammen, welche tatsächlichen und rechtlichen Schritte notwendig sind.

# Literatur und weiterführende Quellen

- *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 3. Aufl., München 2015.
- *Härting*, Internetrecht, 5. Aufl., Köln 2014.
- *Köhler/Arndt/Fetzer*, Recht des Internet, 7. Aufl., Heidelberg 2011.

# ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

[www.mls-legal.de/eGeneralStudies](http://www.mls-legal.de/eGeneralStudies)